

Stadt Steinbach (Taunus)
Bebauungsplan
„Schwalbacher Straße“
Umweltfachbeitrag
mit artenschutzrechtlicher Betrachtung

Stand: 7. November 2019

Bearbeitung:

Dr. Theresa Rühl

Dr. Jochen Karl

INHALT

1	Einleitung	3
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	3
1.2	Rechtliche und fachplanerische Grundlagen	4
2	Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltauswirkungen	6
2.1	Boden und Wasser	6
2.2	Klima, Luft und Immissionsschutz	6
2.3	Ortsbild, Kulturgüter und Landschaftsschutz	7
2.4	Tiere und Pflanzen	8
2.4.1	Flächen- und Biotopschutz	8
2.4.2	Artenschutz	9

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Stadt Steinbach (Taunus) betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans „Schwalbacher Straße“. Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand zwischen der Königsteiner Straße und der Sodener Straße (s. Abb. 1) und umfasst rd. 0,35 ha. Hiervon entfallen rd. 0,29 ha auf ein Allgemeines Wohngebiet. Die verbleibenden Flächen sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Verkehrsbegleitgrün zuzuordnen. Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes in offener Bauweise, mit maximal zwei Geschossen bei einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8. Zulässig sind sowohl Einzelhäuser als auch Doppelhäuser (Abb. 1).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 56/3, 57/3, 58, 61, 62/2, 64/1 und 65 der Flur 2 in der Gemarkung Steinbach. Die aktuelle Planung greift geringfügig in den rechtskräftigen Bebauungsplan „Alter Cronberger Weg“ ein und ersetzt die für diese Teilflächen geltenden Festsetzungen. Die Erschließung des Gebiets erfolgt von Südwesten über die Schwalbacher Straße.

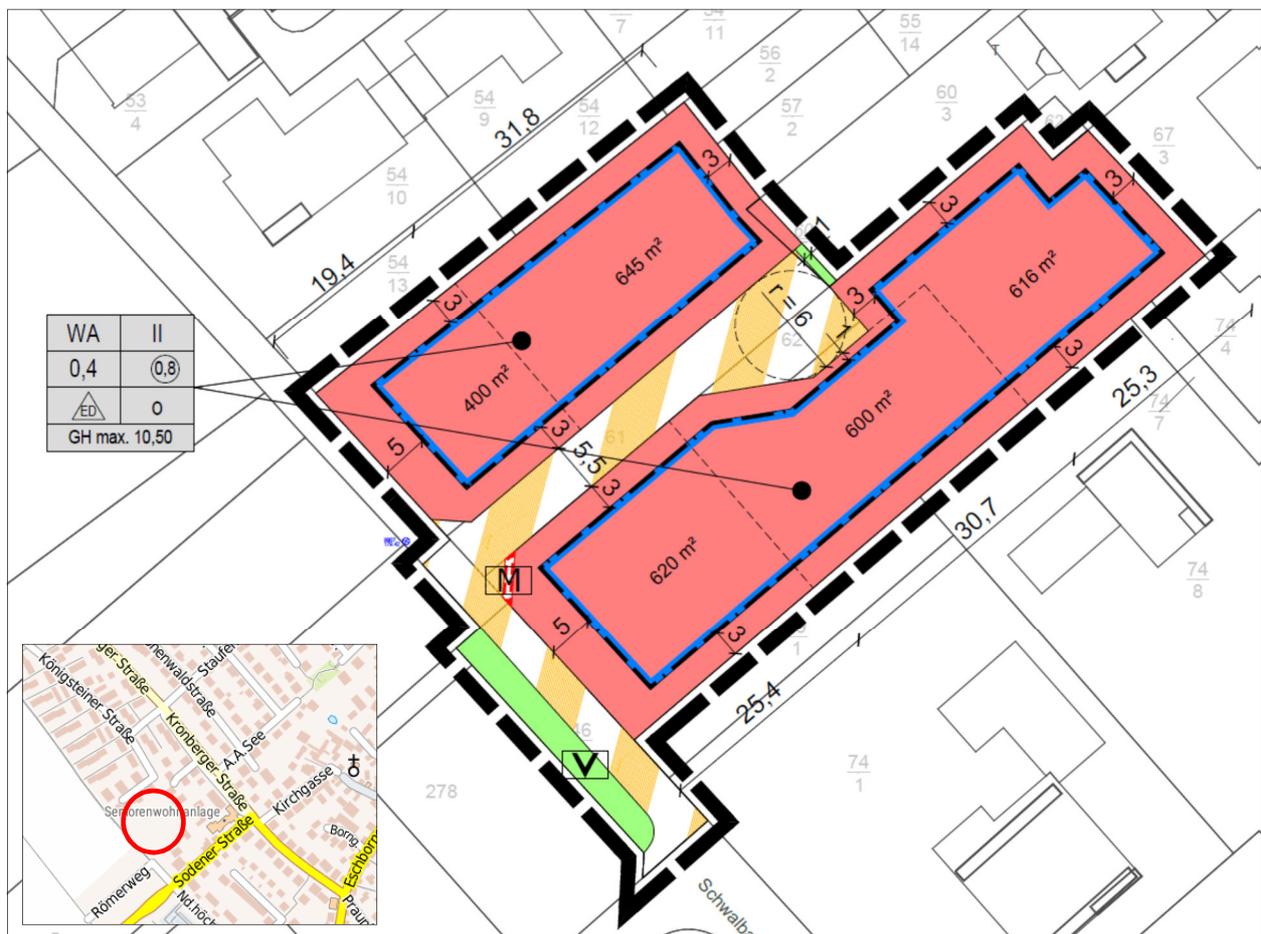


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Schwalbacher Straße“ (Plan|ES, Stand 05.11.2019) und Lage des Plangebiets¹

¹) © BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2017, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

1.2 Rechtliche und fachplanerische Grundlagen

Bauplanungsrecht

Für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung kann die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen, sofern die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m² beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 m² - nach Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Auf Planungen, bei denen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete bestehen, darf das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten gem. § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB, d. h. es kann auf die frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ebenso verzichtet werden wie auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht nach § 2a BauGB. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, im beschleunigten Verfahren als bereits erfolgt oder zulässig, sofern die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt.

Vorliegend beträgt die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m². Somit bedarf es keiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG, und es gelten die Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, wonach die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist. Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung des Umweltberichtes nach § 2a BauGB entfallen. Umweltrechtlich abzuklären ist mithin lediglich die Verträglichkeit des Vorhabens mit direkt wirksamen Bestimmungen, also insbesondere dem Arten- und Biotopschutzrecht.

Naturschutzrecht

Anders als die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die mit dem „Baurechtskompromiss“ von 1993 in das Bauplanungsrecht aufgenommen worden ist, wirken das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG²), das Biotopschutzrecht (§ 30 BNatSchG, § 13 HAGBNatSchG³) und das NATURA 2000-Recht (§ 34 BNatSchG) direkt und unterliegen nicht der Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung. Die entsprechenden Vorschriften sind deshalb im Rahmen des Umwelt-Fachbeitrags auf ihre Wirksamkeit hin abzuprüfen. Besonderes Gewicht erlangt hierbei im Rahmen von Bebauungsplänen der Artenschutz.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

²) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).

³) Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG). Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 20. Dezember 2010. GVBl. II 881-51.

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG neben allen europäischen Singvogelarten u. a. diejenigen Pflanzen- und Tierarten, die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅) als solche aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls besonders geschützt, zugleich aber streng geschützt. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge. Darüber hinaus führt aber auch die Bundesartenschutzverordnung in Anlage I eine Vielzahl von streng geschützten Arten auf, vor allem Vögel (z. B. Mittelspecht, Schwarzspecht, Grau- und Grünspecht, Raubwürger und Grauammer), Nachtfalter und Käfer.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (sog. Legalausnahme). Diese kann in bestimmten, von der Naturschutzbehörde festgelegten Fällen durch sog. CEF-Maßnahmen sichergestellt werden. Wird die Legalausnahme als wirksam anerkannt, liegt ein Verstoß gegen die oben genannten Verbote auch für andere besonders, aber nicht streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Bodenschutzgesetz

Nach der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB und den Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (BBodSchG)⁴ ist ein Hauptziel des Bodenschutzes, die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und diese auf Böden und Flächen zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

Obwohl das Bodenschutzrecht keinen eigenständigen Genehmigungstatbestand vorsieht, sind nach § 1 BBodSchG bei Bauvorhaben die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Im § 4 des BBodSchG werden „Pflichten zur Gefahrenabwehr“ formuliert. So hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Dies betrifft sowohl die Planung als auch die Umsetzung des Bauvorhabens.

Nach § 7 BBodSchG besteht eine „umfassende Vorsorgepflicht“ des Grundstückseigentümers und des Vorhabenträgers. Diese beinhaltet insbesondere

- eine Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sowie
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

⁴⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17.03.1998. BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 101 VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Übergeordnete Fachplanungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Entsprechend sind Gemeinden verpflichtet, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Der Regionale Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Frankfurt / Rhein Main (RegFNP 2017) stellt den Bereich des Plangebiet als *Wohnbaufläche – Bestand* dar.⁵

2 Bestandsaufnahme und Prognose relevanter Umweltauswirkungen

2.1 Boden und Wasser

Steinbach liegt auf ca. 166 m ü. NHN im Nordöstlichen Main-Taunusvorland (HLNUG 2019⁶). Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Steinbach inmitten vorhandener Wohnbebauung. Das angrenzende Offenland wird ackerbaulich genutzt und wird von Pseudogleyen und Parabraunerde-Pseudogleyen geprägt, die sich auf pleistozänen Lössablagerungen gebildet haben (Abb. 2, Nr. 141). Diese Böden sind auch für das Plangebiet anzunehmen. Die Eingriffserheblichkeit auf die Bodenfunktion und den Wasserhaushalt ist als mittel einzuschätzen, da mit der Überbauung der bislang ungestörten Bodenhorizonte ein Verlust der belebten Bodenzone und eine Bodenverdichtung einhergeht.

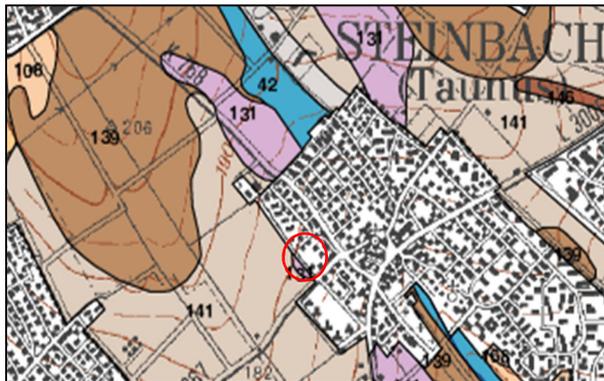


Abb. 2: Bodenhauptgruppen im Raum Steinbach (Taunus) (Quelle: HLUG, 2006: Bodenkarte von Hessen 1:50.000, Blatt 5916 Frankfurt a. M. West)

Fließgewässer sind im betroffenen Bereich nicht ausgebildet. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten, liegt aber in Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes „Pumpwerk Praunheim II“ (HLNUG 2018⁷).

Besondere, über die üblichen Erfordernisse des Boden- und (Grund-) Wasserschlutzes hinausgehenden Sensibilitäten, die im Rahmen der Planaufstellung nach § 13a BauGB zu berücksichtigen wären, sind nicht erkennbar. Im Übrigen gelten unabhängig vom Bebauungsplan die geltenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 55 Abs. 2

⁵) Regionalverband FrankfurtRheinMain (2017): Regionaler Flächennutzungsplan, Hauptkarte, Stand 31.12.2017.

⁶) HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG 2018): Umweltatlas Hessen [<http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/>] Abfrage vom 10.04.2018.

⁷) HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG 2018): Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen [<http://gruschu.hessen.de>] Abfrage vom 10.04.2018.

WHG⁸⁾ und des hessischen Wassergesetzes (§ 37 Abs. 4 HWG), insbesondere die Pflicht zur Verwertung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers.

2.2 Klima, Luft und Immissionsschutz

Das Plangebiet unterliegt mäßig hohen Einflüssen durch Lärm, Feinstaub und Stickstoffemissionen. Dies ist jedoch durch die übergeordnete regionale Verkehrssituation begründet. Die zur Bebauung vorgesehenen Flurstücke werden bisher als Gartenfläche genutzt und wirken sich als sauerstoff- und kaltluftbildende Vegetationsfläche auf das Kleinklima aus. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist daher eine großzügige Durchgrünung des Plangebiets vorzusehen, um diese Funktion ansatzweise zu erhalten.

Eine Durchgrünung würde das Gebiet zudem strukturell aufwerten und sich positiv auf die lufthygienischen Bedingungen auswirken. Damit kann eine zusätzliche Beeinträchtigung der Luftqualität vermindert werden, welche ansonsten mit der Erhöhung des Quell- und Zielverkehrs durch die Wohnbebauung verbunden wäre.

2.3 Ortsbild, Kulturgüter und Landschaftsschutz

Die direkte Umgebung um das Plangebiet ist durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt. Im Süden schließt das 2018 erschlossene Baugebiet „Alter Cronberger Weg“ an. Westlich des Eingriffsbereichs erstreckt sich die offene Feldflur zwischen Steinbach und Eschborn. Aufgrund der anthropogenen Überformung weist das Plangebiet aus landschaftsästhetischer Sicht nur eine geringe Sensibilität auf. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans (Regionalverband FrankfurtRheinMain, Stand 2001) weist den Geltungsbereich als Siedlungsfläche mit der Regelung „Erhaltung der Durchgrünung“ aus. Um dieser Regelung zu entsprechen und um einen harmonischeren Übergang in die freie Landschaft zu schaffen, sollte das Plangebiet großzügig durchgrünt werden.

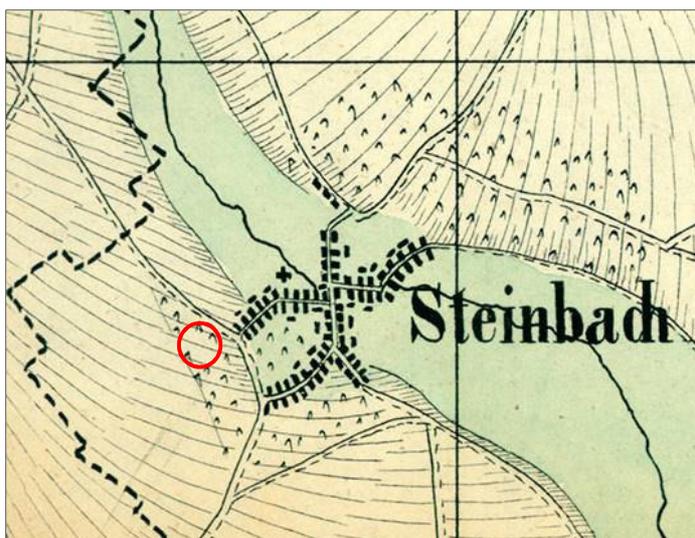


Abb. 5: Ausschnitt aus der Karte des „Herzogthum Nassau“, Blatt 43 Oberursel (1819). Das Plangebiet ist rot umkreist. Quelle: LAGIS Hessen⁹⁾

⁸⁾ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

⁹⁾ LAGIS Hessen: Karte von dem Kurfürstenthume Hessen. Aufgenommen von dem Grossherz. Generalquartiermeisterstabe. Herausgegeben vom Kurfürstlich Hessischen Generalstab 1840-1841. Niveau-Karte auf 112 Blättern. 1:25.000. [<https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/gsrec/current/1/sn/hkw?q=Kirchhain>], abgerufen am 28.01.2019

Archäologische Funde oder Befunde gem. § 2 Abs. 2 HDSchG¹⁰ (Bodendenkmäler) sind aus dem Plangebiet nicht bekannt. Lediglich für den Bereich südlich des Eingriffsbereichs innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Alter Cronberger Weg“ sind Bodendenkmäler nachgewiesen (LFDH 2019¹¹). Funde von Bau- oder Bodendenkmälern bei Bauarbeiten sind unverzüglich der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 21 HDSchG).

2.4 Tiere und Pflanzen

2.4.1 Flächen- und Biotopschutz

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans betrifft eine Fläche welche aktuell als Gartenanlage mit Unterstand für Gartengeräte und einem Abstellplatz für ein Wohnmobil genutzt wird (Abb. 4). Der Vielschnittgras ist ausgesprochen artenarm. Auf der Fläche sind zahlreiche Gehölze gepflanzt, darunter Obstbäume und Ziersträucher.



Abb. 4: Nutzung im Plangebiet.

¹⁰⁾ Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28. November 2016. GVBl. II 211-217.

¹¹⁾ LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN (2019): Geoportal Hessen. [<http://www.geoportal.hessen.de>], Abruf am 10.04.2019.

Geschützte Biotopstrukturen nach § 30 BNatSchG oder § 13 HAGBNatSchG sind im Geltungsbereich nicht ausgebildet. In einer Entfernung von ca. 2 km liegt das FFH-Gebiet „Oberurseler Stadtwald und Stierstädter Heide“ (Gebiets-Nr. 5717-304). Eine funktionale Beziehung zum Plangebiet und damit mögliche Eingriffswirkungen durch das Vorhaben auf das FFH-Gebiet sind nicht erkennbar. Nur 150 m entfernt befindet sich die gesetzlich geschützte „Streuobstwiese westlich Steinbach“ (Schlüssel 5817B0839, Abb. 5)¹². Ein funktionaler Zusammenhang zum Plangebiet kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

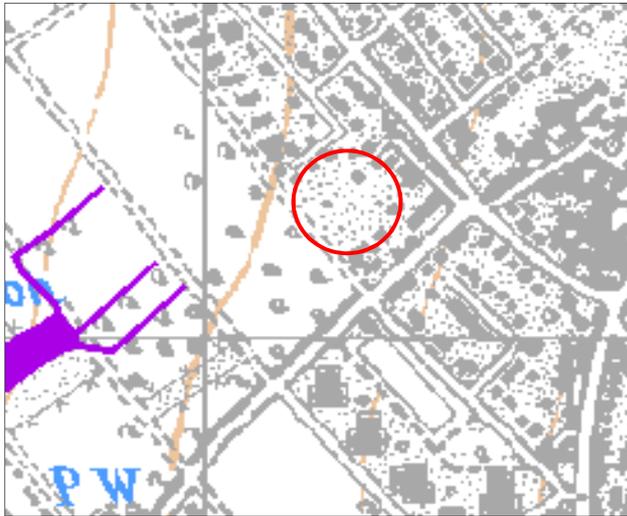


Abb. 5: Lage des Plangebiets (rot umkreist) zur „Streuobstwiese westlich Steinbach“ (lila), Quelle: Natureg Viewer.

2.4.2 Artenschutz

Mögliche artenschutzrechtliche Eingriffe (Wirkfaktoren) durch das Vorhaben ergeben sich aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur im Plangebiet vor allem durch baubedingte Störungen und anlagebedingten Habitatverlust. Randeffekte auf andere Lebensräume sind wegen der Ortsrandlage und der Nähe zu Streuobstflächen in der Umgebung ebenfalls möglich. Potenziell betroffen (Untersuchungsgegenstand) sind im Gebiet vornehmlich an Siedlungsstrukturen angepasste Arten, also bestimmte Fledermaus- und Vogelarten, aber auch Reptilien, Amphibien oder Haselmäuse könnten auf dem Gartengrundstück vorkommen und somit artenschutzrechtlich relevant sein.

Tab. 1: Grundsätzliche, näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben) Störwirkungen auf benachbarte Biotopstrukturen (Lärm, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> Direkter Lebensraumverlust (großräumig) Direkter Habitatverlust (kleinräumig) Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> Störwirkungen auf benachbarte Biotopstrukturen (Lärm, Licht, Fahrbewegungen, Erholungsbetrieb) Störwirkungen durch Zunahme des Erholungsbetriebs in der Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

¹²⁾ HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG 2018): Natureg Viewer [<http://natureg.hessen.de>] Abfrage vom 10.04.2018.

Datengrundlage

Im Projektgebiet „Schwalbacher Straße“ in Steinbach wurden Reptilien, Amphibien, Vögel, Haselmäuse und Fledermäuse untersucht. Das Vorkommen von Vögeln, Reptilien und Amphibien wurde von März bis Mai 2017 bei drei Begehungen aufgenommen. Zur Klärung von möglichen Haselmaus-Vorkommen wurden im Gebiet im März 2017 neun Niströhren („tubes“) ausgehängt und bis September 2017 drei Mal auf Besatz kontrolliert (Tab. 2). Die Fledermäuse wurden bei drei Detektorbegehungen im Zeitraum von Juni bis August 2018 untersucht (Tab. 3).

Tab. 2: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Vögel sowie der Reptilien/Amphibien und Haselmäuse (für die Brutvogelkartierung wurde 1 Stunde benötigt)

Datum	Beginn	Ende	Dauer	Temp. (°C)	Wind (bft)	Wetter	Bearbeiter
31.03.2017	8:30	10:00	1,5 h	20	0	Sonnig	Bucher
24.04.2017	19:00	20:30	1,5 h	16	0	Leicht bewölkt	Bucher
10.05.2017	8:00	9:30	1,5 h	18	0	Leicht bewölkt	Bucher
26.09.2017*	8:30	9:30	1 h	12	2	bewölkt	Bucher

* nur Kontrolle und Abbau der Haselmaus-Tubes

Tab. 3: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Fledermäuse

Datum	Beginn	Ende	Dauer	Temp. (°C)	Wind (bft)	Regen	Erfasser
16.06.2017	21:30	23:30	2 h	22 / 18	0 / 0-1	-	Berg
08.07.2017	21:30	23:30	2 h	23 / 21	0-1 / 0	-	Berg
03.08.2017	21:05	23:05	2 h	22 / 18	1-2 / 1	-	Berg

Reptilien / Amphibien

Ein Vorkommen sowohl von Reptilien als auch von Amphibien kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da entsprechende Strukturen in dem Garten fehlen. So sind weder warme Säume, offene Bodenstellen oder Steinhäufen bzw. -mauern noch Teiche oder ähnliches vorhanden. Damit ist für die artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppen auszuschließen, dass es zu einer Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (z.B. durch Befahren oder Abschieben) kommt.

Europäische Vogelarten

Insgesamt konnten 16 Vogelarten im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nachgewiesen werden (s. Tab. 4). Die Ergebnisse zeigen ein typisches Artenspektrum siedlungsnaher Gärten mit überwiegend baum- und gebüschbrütenden Arten. Als wertgebende Vogelart kam im Untersuchungsgebiet nur der Girlitz (*Serinus serinus*) als eine der anspruchsvollen Finkenarten vor. Hinsichtlich seiner Brutbiologie ist diese Art als Freibrüter einzustufen, die ihre Nester gut versteckt in Gebüsch und Bäumen anlegt und daher auch im Plangebiet geeignete Strukturen vorfindet. Das hier nachgewiesene Revierzentrum liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Schwalbacher Straße“ (vgl. Anlage 1). Damit kommt es durch das Vorhaben nicht zu einem direkten Verlust seiner Brutstätte; der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 tritt somit nicht ein. Da hier jedoch während der Bauphase mit baubedingten Störwirkungen durch Lärm, Licht und Bewegung zu rechnen ist, sollten die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit durchgeführt werden, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres (Vermeidungsmaßnahme 1).

Das Plangebiet dient unter der derzeitigen Nutzung als Garten den vorkommenden Vogelarten insbesondere als Nahrungshabitat. Diese Funktion bleibt auch nach Umsetzung der Planung für das Allgemeine Wohngebiet grundsätzlich erhalten. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem Gartengrundstück und den nahegelegenen gesetzlich geschützten Streuobstbeständen bestehen könnte. Das geringe Artenspektrum welches im Gebiet vorgefunden wurde, enthält jedoch ausschließlich typische Arten des Siedlungsrandbereichs, die mit Ausnahme des Girlitzes äußerst flexibel bezüglich ihres Nahrungs- und Bruthabitats sind. Es konnten keine Arten nachgewiesen werden, die einen Bezug zu den Streuobstflächen nahelegen würden (z.B. Grünspecht oder Gartenrotschwanz).

Aufgrund des hohen Siedlungsdrucks dem die Vogelarten des Siedlungsrandbereichs ausgesetzt sind, sollten dennoch im Umfeld des Plangebiets im Sinne des vorbeugenden Artenschutzes Nistkästen aufgehängt werden (Vermeidungsmaßnahme 2).

Tab. 4: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. I	Status		Rote Liste		EHZ
			UG	EG	HE	D	HE
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>				-	-	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				-	-	FV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				-	-	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				-	3	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>				-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				-	-	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				-	-	U1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				-	-	FV
Legende:							
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:		Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):			
b: Brutverdacht	zu prüfende Arten im Sinne HMUCLV (2009)	D: Deutschland (2016) ¹³	FV	günstig			
B: Brutnachweis		HE: Hessen (2014) ¹⁴	U1	ungünstig bis unzureichend			
n: Nahrungsgast		0: ausgestorben	U2	unzureichend bis schlecht			
UG: Untersuchungsgebiet		1: vom Aussterben bedroht	GF	Gefangenschaftsflüchtling			
EG: Eingriffsgebiet		2: stark gefährdet					
		3: gefährdet					
		V: Vorwarnliste					
Anh. I: Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie		Aufnahme: M. Sc. Markus Bucher (2017)					

¹³⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

¹⁴⁾ HMUCLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Girlitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er meist in höheren Bäumen, benötigt für die Nahrungssuche aber gestörten, offenen Boden. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:				nein	nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Säugetiere (außer Fledermäuse)

Die in lichten Wäldern und an Waldrändern beheimatete Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann grundsätzlich auch in Biotopstrukturen wie den vorhandenen Gehölzen im Plangebiet vorkommen. Die neun ausgebrachten Niströhren lieferten jedoch keinen Hinweis auf die Anwesenheit der streng geschützten Schlafmausart. Haselmäuse bauen in den Röhren ihre unverwechselbaren Kobel. Auch die parallel vorgenommene Suche nach Freinestern verlief negativ, sodass ein Vorkommen der Art im Gebiet auszuschließen ist. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass die vorhandenen Gartenhecken zu kleinteilig sind und der Kontakt zu Waldgebieten oder ähnlichen Strukturen fehlt.

Fledermäuse

Die Fledermauswelt im Plangebiet und seiner Umgebung wurde im Jahr 2017 bei drei Detektorbegehungen zwischen Juni und August erfasst (s. Tab. 2). Zum Einsatz kam der Batlogger der Fa. Elecon; die Bestimmung erfolgte vor Ort und durch computergestützte Nachbearbeitung der empfangenen Rufe. Die Begehungen erfolgten in Form von sog. Transekten, also entlang zuvor definierter Strecken.

Nachgewiesen wurde nur die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Aktivitäten dieser für Siedlungsrandbereiche typischen Art wurden mit teils hoher Dichte für sehr kurze Zeiträume im Bereich des Unterstands erfasst (s. Anlage 2). Außerhalb dieser kurzen Phasen war die Gesamtaktivität im Projektgebiet sehr niedrig. Hinweise auf Wochenstuben konnten nicht erbracht werden.¹⁵ Sporadisch von Einzeltieren genutzte Verstecke im Plangebiet, beispielsweise unter Baumrinde oder auch in Nischen und Spalten des Unterstandes, können prinzipiell nicht ausgeschlossen werden. In diesen Fällen greift jedoch die Legal Ausnahme, so dass kein Tatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 eintritt. Dennoch sollte die Vermeidungsmaßnahme 3 durchgeführt werden, so sind vor den Fällarbeiten die Bäume durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu kontrollieren.

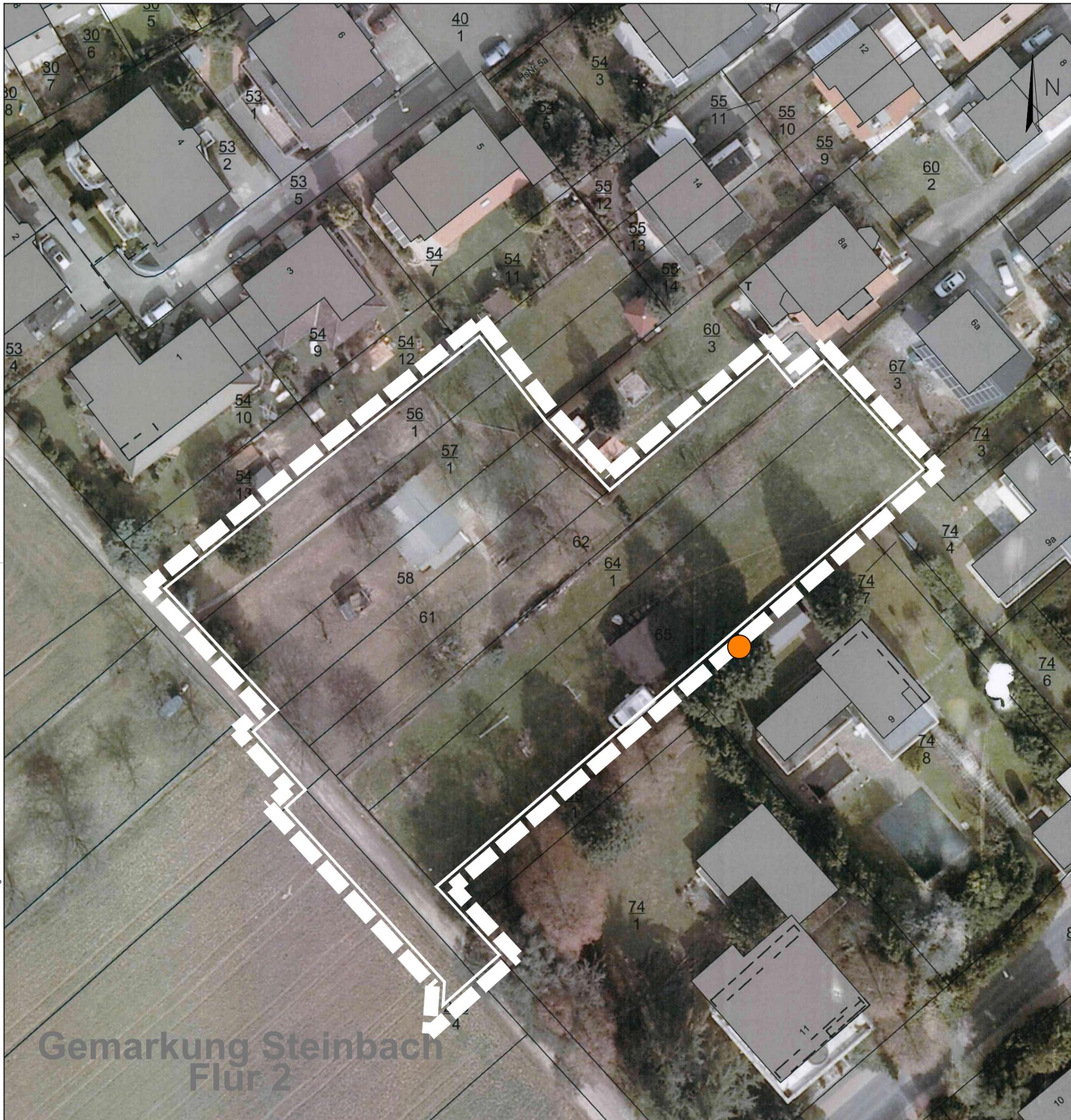
¹⁵⁾ BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNGEN (BöFa, 2017): Detektorerfassungen zum Projektgebiet Schwalbacher Straße, Steinbach.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Zwergfledermaus ist unsere häufigste und anpassungsfähigste Art. Sie lebt sowohl im Siedlungsraum als auch im Offenland und im Wald. Ihre Sommerquartiere findet sie an Gebäuden, in Nistkästen, Baumhöhlen und Spalten aller Art, häufig hinter Fassadenverkleidungen. Im Winter suchen große Teile der Population zentrale Höhlen und Stollen auf, die viele Kilometer entfernt vom Sommerhabitat liegen können.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Kontrolle (V2)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

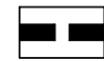
Artenschutzrechtlich gebotene Einschränkungen

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1	Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
V2	Im Sinne des vorbeugenden Artenschutzes sind an geeigneten Standorten im Stadtgebiet insgesamt 6 Holzbeton-Nistkästen, davon 4 für Höhlen- und Nischenbrüter und 2 für Fledermäuse (mit bodennaher Einschlußöffnung) zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 3 der Kästen sind an straßenabgewandten Außenfassaden von Gebäuden anzubringen. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten.
V3	Vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen.
V4	Gehölze auf angrenzenden Grundstücken sind im Kronen- und Wurzelbereich entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen.



Revierzentren wertgebender Vogelarten

-  Girlitz
-  Geltungsbereich des Bebauungsplans



Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dr. Jochen Karl GmbH

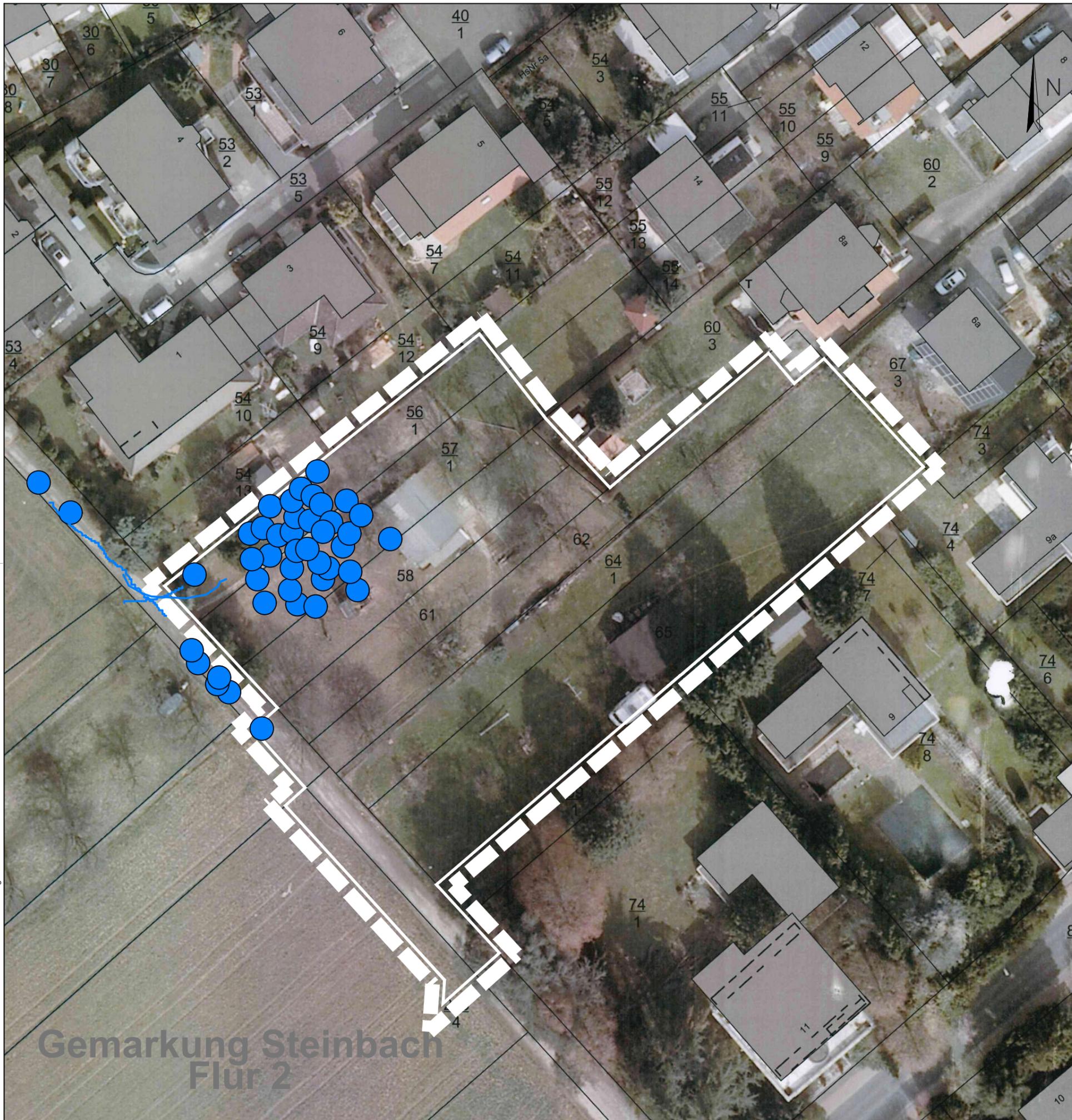
Staufenberger Straße 27
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0
info@ibu-karl.de

Gemarkung Steinbach
Flur 2

Stadt Steinbach (Taunus)
Bebauungsplan "Schwalbacher Straße"

Umweltfachbeitrag
mit artenschutzrechtlicher Betrachtung
Anlage 1 - Erfassung Avifauna 2017

Projekt-Nr.:	170105
gez.	U. Alles
Datum:	11.04.2019
Maßstab:	1: 500



Fledermausnachweise Detektorbegehungen

- Fundpunkte Zwergfledermaus
- Flugbewegungen Zwergfledermaus
- Geltungsbereich des Bebauungsplans



Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dr. Jochen Karl GmbH

Staufenberger Straße 27
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0
info@ibu-karl.de

Gemarkung Steinbach
Flur 2

Stadt Steinbach (Taunus) Bebauungsplan "Schwalbacher Straße"	Projekt-Nr.: 170105
	gez. U. Alles
Umweltfachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Betrachtung Anlage 2 - Erfassung Fledermäuse 2017	Datum: 11.04.2019
	Maßstab: 1: 500